



## **Pflichtenheft für die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle des Kantons Basel-Landschaft**

### **Ausgangslage**

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an alle im Kanton Basel-Landschaft angeschlossenen Gemeinden und Administrationsstellen, welche die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) für die Administration der Holzfeuerungskontrolle beauftragt haben. Die Tätigkeit als Administrationsstelle setzt das Mandat der Gemeinde voraus und ist mit einem separaten Vertrag zu regeln. Es betrifft Holz-Zentralfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW und Holz-Einzelraumfeuerungen, welche mit naturbelassenem Holz, unbehandeltem Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Gewerbe, betrieben werden.

### **Kontrollumfang**

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)<sup>1</sup> sieht vor, dass Holz-Einzelfeuerungen periodisch visuell kontrolliert und die Betreiber über die sachgerechte Bedienung informiert werden müssen. Sämtliche Anlagen werden gemäss den Vorgaben der LRV periodisch zur Kontrolle aufgeboden. Dies betrifft alle im Kanton Basel-Landschaft regelmässig benutzten Holz-Einzelfeuerungen. Als Orientierung bei Holz-Einzelfeuerungen dient die eingesetzte Brennstoffmenge von grösser (alle 2 Jahre) oder kleiner (alle 4 Jahre) 1 Ster pro Jahr. Um die Kosten für den Anlagebesitzer zu optimieren, wird grundsätzlich den Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber empfohlen, die visuelle Kontrolle mit der sicherheitstechnischen Prüfung gemäss § 5 des Dekrets über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen (SGS 761.1) zu verbinden.

Neu in Betrieb gehende Holz-Zentralfeuerungen, welche mit naturbelassenem Holz betrieben werden oder eine Feuerungswärmeleistung von weniger als 70 kW aufweisen, unterliegen einer erweiterten Abnahmemessung (CO und Staubmessung). Die GFK wird einen Pool von qualifizierten Fachpersonen einrichten, welche über die notwendigen Qualifikationen gemäss § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden verfügen und entsprechend Erst-/Abnahmekontrollen durchführen können. Die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber können aus diesem Pool die qualifizierten Fachpersonen für die Erst-/Abnahmekontrolle frei auswählen.

Die alle vier Jahre durchzuführende periodische Emissionsmessung kann generell durch einen vom Kunden frei gewählte Fachperson durchgeführt werden.

Holz-Zentralfeuerungen, welche nicht mit naturbelassenem Holz betrieben werden oder eine Feuerungswärmeleistung von 70 kW oder mehr aufweisen, unterliegen einer Abnahmemessung bzw. periodischen Emissionsmessung durch das Lufthygieneamt beider Basel (LHA). Anlagen, welche mit Altholz betrieben werden, müssen dem LHA gemeldet werden.

### **Bereitstellung von Unterlagen**

Damit die GFK sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung hat, werden diese in der kantonalen zentralen Feuerungsdatenbank FEKO geführt. Die Geschäftsstelle hat den Zugang zu sämtlichen vorhandenen und für die Kontrolle notwendigen Informationen.

---

<sup>1</sup> Anhang 3 Ziffer. 524 Absatz 6 der Luftreinhalte-Verordnung

### **Aufforderung zur Beurteilung, Beratung und Sichtkontrolle bei Einzelraumfeuerungen**

Die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber sind im September mit Termin bis 31. März des folgenden Jahres schriftlich zur periodischen Kontrolle aufzufordern. Die Kontrolle kann bis zum September des darauffolgenden Jahres erfolgen. Der Aufforderung ist eine aktuelle Zulassungsliste der qualifizierten Fachpersonen beizulegen, welche vom LHA gemäss § 8 der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden geführt wird.

Sofern im Aufforderungsschreiben auf die Veröffentlichung der qualifizierten Fachpersonen im Internet hingewiesen wird, muss die Zulassungsliste nicht beigelegt werden.

### **Aufforderung zur periodischen Kontrollmessung oder Abnahmemessung bei Neuanlagen bei Holz-Zentralfeuerungen bis 70 kW**

Die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber sind im September mit Termin bis 31. März schriftlich zur periodischen Kontrolle aufzufordern. Die Kontrolle hat innerhalb der jeweiligen Heizperiode zu erfolgen.

Der Aufforderung ist eine aktuelle Zulassungsliste beizulegen, welche vom LHA geführt wird.

Sofern im Aufforderungsschreiben auf die Veröffentlichung der qualifizierten Fachpersonen im Internet hingewiesen wird, muss die Zulassungsliste nicht beigelegt werden.

Sollte es sich bei der Holzfeuerungsanlage um eine Neuanlage handeln, ist eine erweiterte Erst-/Abnahmekontrolle vorzusehen (u. a. Kohlenmonoxid- wie auch die Feststoffmessung). Die Messung muss gemäss der Messempfehlung Feuerung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) mit dafür zugelassenen Messgeräten durchgeführt werden. Die GFK stellt oder vermittelt eine ausreichende Anzahl an zugelassenen Messgeräten gegen eine kostendeckende Gebühr für die periodische Kontrolle. Die GFK hat zudem einen Pool von qualifizierten Fachpersonen einzurichten, welche Erst-/Abnahmekontrollen durchführen können. Die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber können aus diesem Pool die qualifizierten Fachpersonen für die Erst-/Abnahmekontrolle frei auswählen.

### **Abschluss der Kontrollperiode**

Im April respektive im September sind bei Einzelraumfeuerungen 15 Tage abzuwarten, bevor die GFK die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber auf die noch ausstehende Kontrolle hinweist. Die restlichen Holzfeuerungskontrollen sind bis am 31. April respektive 30. September durchzuführen.

### **Verarbeitung der Rapporte und Massnahmen**

Die in der kantonalen zentralen Feuerungsdatenbank FEKO erfassten Kontroll-Ergebnisse der Feuerungskontrolleure sind laufend zu verarbeiten.

Es werden nur die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber von der Geschäftsstelle schriftlich über das Ergebnis informiert, bei welchen eine Beanstandung vorliegt. Ohne eine schriftliche Beanstandung gilt die Anlage als LRV-konform.

### **Rechnungsstellung an die Feuerungskontrolleure**

Die abgeschlossenen Feuerungskontrollen werden monatlich ausgegeben und die Administrationsgebühren der jeweiligen Fachperson in Rechnung gestellt.

### **Beanstandungen und Sanierungen**

Falls die Holz-Einzelfeuerung oder deren Betrieb das erste Mal beanstandet werden muss, erfolgt durch die GFK eine schriftliche Beanstandung und die Aufforderung zur Nachkontrolle.

Wird die Holzfeuerungsanlage ein zweites Mal beanstandet, übergibt die GFK die Angelegenheit der Gemeinde, welche die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber direkt abmahnt.

Halten Holz-Zentralfeuerungen die geforderten Grenzwerte nicht ein, muss die GFK die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber über die Sanierungsfrist bzw. Sanierungspflicht informieren. Die GFK fordert bei den Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreibern eine Sanierungsvereinbarung ein.

Anlagen, welche nach Ablauf der Frist nicht saniert sind, sind der zuständigen Gemeinde zu melden.

Falls berechtigte Klagen aus der Bevölkerung bestehen, wird vorgängig eine Übermässigkeit durch die Gemeinde abgeklärt. Bei Übermässigkeit werden die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber durch die Gemeinde schriftlich für eine Kontrolle aufgefordert und die Angelegenheit der GFK übergeben. Die Gemeinde wählt vorgängig aus dem Pool eine zugelassene Fachperson aus, welche über die notwendigen Qualifikationen gemäss § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden verfügt und die ausserordentlichen Kontrolle der Feuerungsanlage im Auftrag der GFK durchführt. Wird die Feuerungsanlage ein zweites Mal beanstandet oder wird eine illegale Abfallverbrennung festgestellt, übergibt die GFK die Angelegenheit der Gemeinde, welche eine Verzeigung gegen die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber prüft.

### **Auskunft und Beratung**

Die GFK gibt Auskunft über alle administrativen, fachlichen und rechtlichen Fragen der Anlagenbetreibenden. Sie sorgt für eine produktunabhängige Beratung der Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber.

Die GFK stellt bei Anfragen aus einer Gemeinde einen Pool zugelassener Fachpersonen zur Verfügung, welche eine visuelle Kontrolle und Beratung durchführen können.

### **Qualitätssicherung (QS)**

Die Qualitätssicherungsstrategie wird vom LHA in Zusammenarbeit mit der GFK festgelegt. Die resultierenden Aufträge werden in der Regel von der GFK vergeben.

### **Übermittlung der Kontroll-Ergebnisse**

Die Vollständigkeit der Kontroll-Ergebnisse in der kantonalen zentralen Feuerungsdatenbank FEKO, insbesondere genaue Angaben über Eigentümer/Verwalter/Ansprechpersonen, Anlagestandort und Anlagedaten, ist von der GFK beim Verarbeiten der Kontroll-Ergebnisse in der kantonalen zentralen Feuerungsdatenbank FEKO zu überprüfen. Mangelhafte Daten werden von der GFK zur Überarbeitung an den Absender in der kantonalen zentralen Feuerungsdatenbank FEKO zurückgemeldet.

### **Datenschutz**

Die beauftragte Geschäftsstelle ist den Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung unterstellt. Die ihr zugänglichen Daten dürfen nur zur Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle genutzt werden.

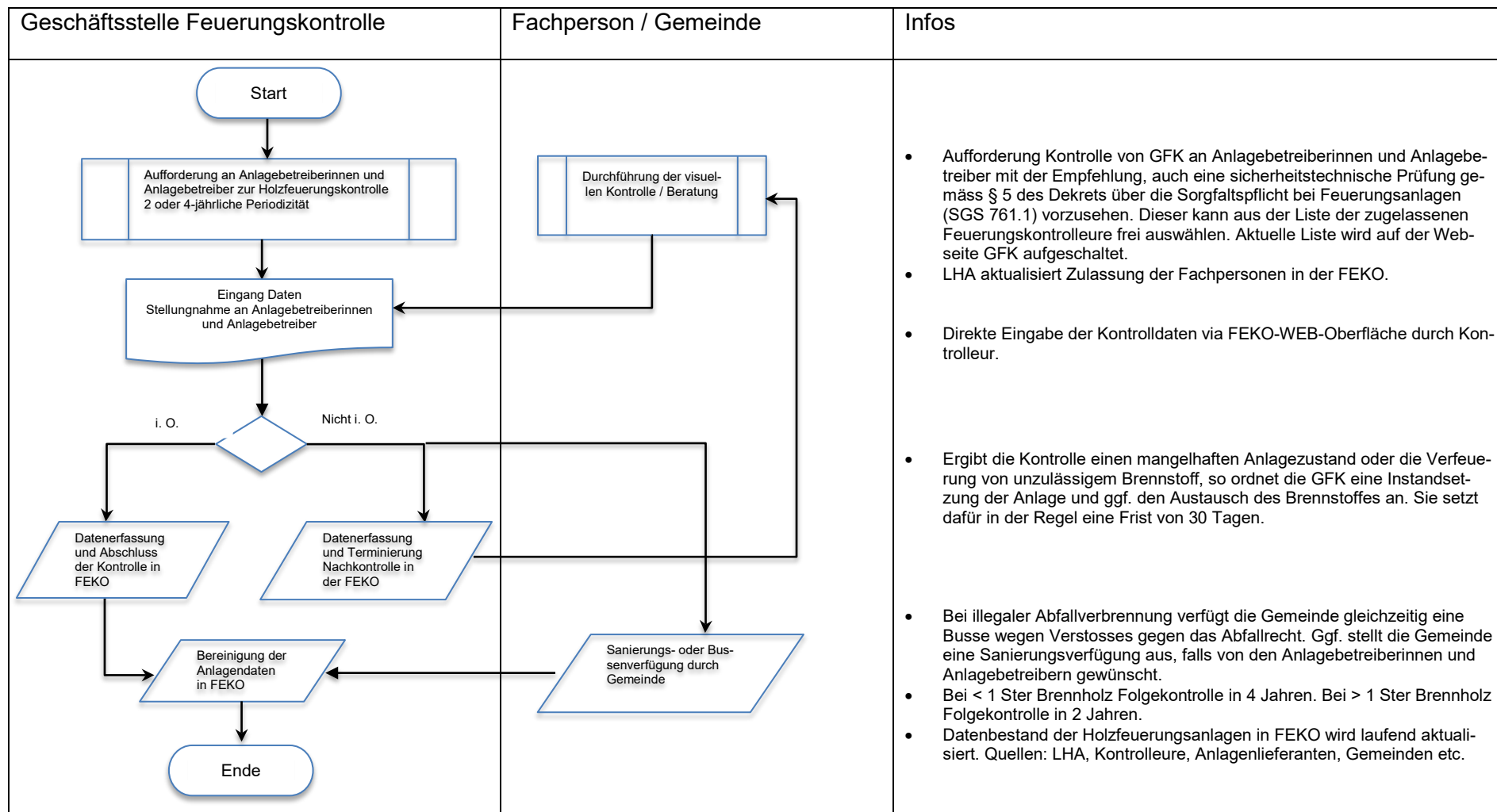
Ausgeschlossen sind:

- Verkaufsaktivitäten im Rahmen der administrativen Arbeiten (z. B. von Heizsystemen und Serviceverträgen);
- Verwendung der Personendaten zu anderen Zwecken als der Aufgabenerfüllung. Dies gilt insbesondere für die kommerzielle Verwendung der Daten und Vermittlung von Aufträgen;
- Die Annahme von Provisionen und Geschenken.

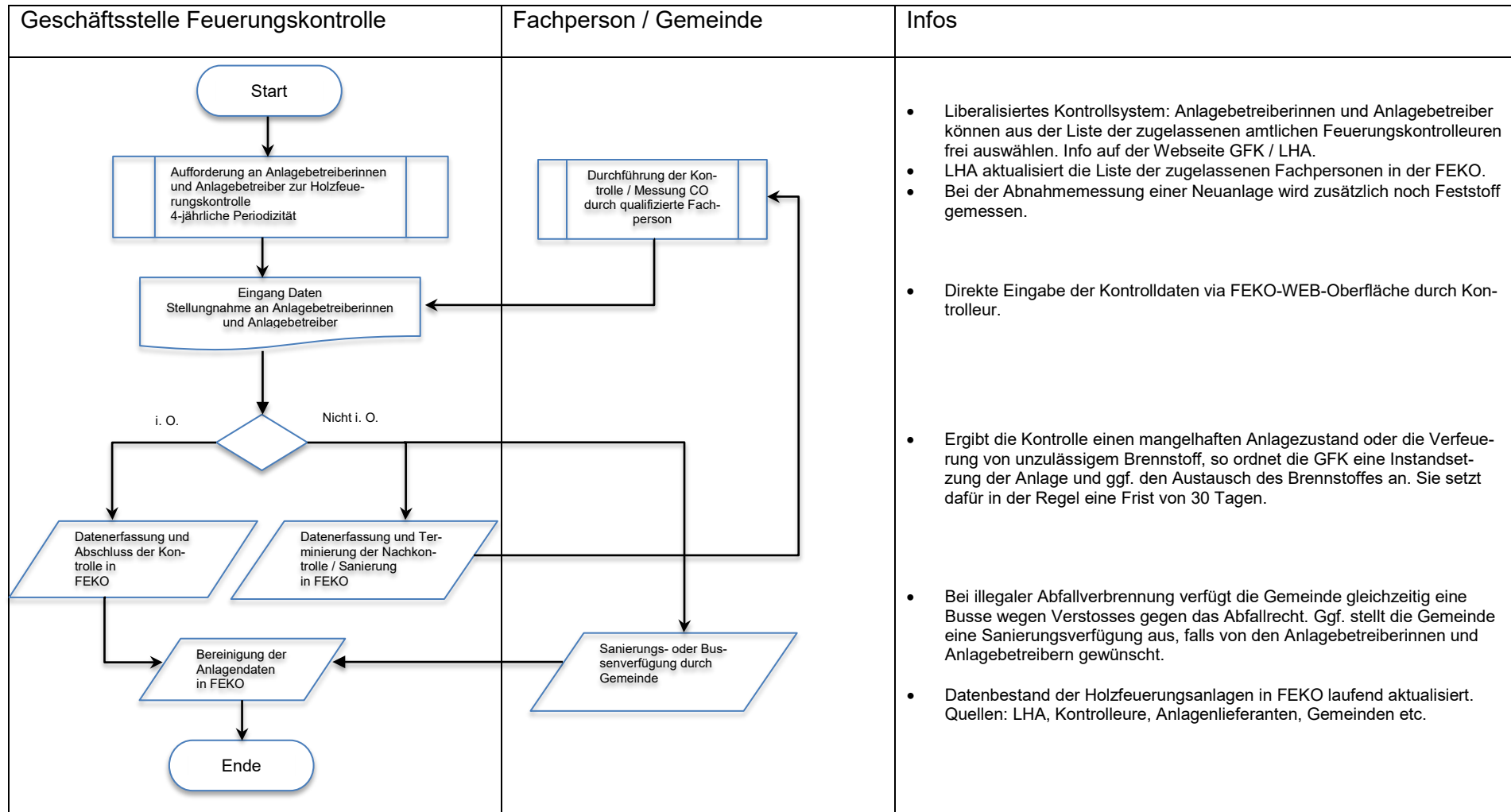
Des Weiteren gilt:

- Bei technischen Anfragen sind den Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber immer mehrere (mindestens 3) Produkte, Hersteller oder Lieferanten vorzuschlagen.

## Anhang 1: Ablauf visuelle Kontrolle bei Holz-Einzelöfen



## Anhang 2: Ablauf Periodische Messung bei Holz-Zentralheizungen < 70 kW



### Anhang 3: Ablauf bei einem Klagefall

